

ProLitteris	Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an Literatur und Kunst Coopérative suisse pour les droits d'auteur de littérature et d'art Cooperativa svizzera per i diritti d'autore di letteratura e arte
SSA	Société Suisse des Auteurs, société coopérative Schweizerische Autorengesellschaft Società svizzera degli autori
SUISA	Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik Coopérative des auteurs et éditeurs de musique Cooperativa degli autori ed editori di musica
SUISSIMAGE	Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken Coopérative suisse pour les droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles Cooperativa svizzera per i diritti d'autore di opere audiovisive Cooperativa svizra per ils dretgs d'auturs d'ovras audiovisualas
SWISSPERFORM	Schweizerische Gesellschaft für Leistungsschutzrechte Société suisse pour les droits voisins Società svizzera per i diritti di protezione affini Societad per ils dretgs vischins

Gemeinsamer Tarif 5 (2022-2026)

Vermieten von Werkexemplaren

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 08.11.2021

Genehmigt vom Amt für Volkswirtschaft des Fürstentums Liechtenstein am 22.12.2021

Veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft:

ProLitteris
Universitätstrasse 100
Postfach 205
8024 Zürich
Tel. 043 300 66 15
info@prolitteris.ch
www.prolitteris.ch

1 Gegenstand des Tarifes

- 1.1 Der Tarif bezieht sich auf das Vermieten von nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Tonträgern, Tonbildträgern, Büchern und anderen Textwerken (nachstehend «Werkexemplare» genannt).
- 1.2 Unter Vermieten wird die Gebrauchsüberlassung von Werkexemplaren gegen Entgelt sowie jedes andere Rechtsgeschäft mit gleichem wirtschaftlichem Zweck verstanden.
- 1.3 Entgelt sind auch einmalig oder wiederkehrende Beiträge, die zu einem zeitlich beschränkten Mieten von Werkexemplaren berechtigen. Darunter fallen auch Beiträge, die jährlich, monatlich oder in anderer Weise für mehrfache Vermietvorgänge im Voraus erhoben wurden.
- 1.4 Nicht als Entgelt im Sinne dieses Tarifes gelten die öffentlich-rechtlichen Einschreibgebühren der Hochschulen.
- 1.5 Dieser Tarif gilt für das Gebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.¹

2 Vermieter

- 2.1 Der Tarif richtet sich an Vermieter von Werkexemplaren (insbesondere Videotheken und Bibliotheken, nachstehend gemeinsam «Vermieter» genannt).
- 2.2 Vom Tarif ausgenommen sind Vermietungen, bei welchen Werkexemplare zu einer vertraglich vereinbarten Nutzung (Art. 13 Abs. 2 lit. c URG bzw. Art. 14 Abs. 3 lit. c FL-URG) vermietet werden, sofern der Vermieter berechtigt ist, solche urheberrechtlichen Nutzungsrechte zu übertragen.

3 Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle, Freistellung

- 3.1 ProLitteris ist für diesen Tarif geschäftsführende Verwertungsgesellschaft, gemeinsame Zahlstelle und Vertreterin der Verwertungsgesellschaften:

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS
SUISA
SUISSIMAGE
SWISSPERFORM

- 3.2 Die Vermieter werden mit der Zahlung der Vergütung gemäss diesem Tarif von Forderungen aus Urheberrecht und verwandten Schutzrechten für die Vermietung von Werkexemplaren in der Schweiz und in Liechtenstein freigestellt.

4 Vergütungen

- 4.1 Bibliotheken

a) Die Vergütungen für Tonträger betragen:

¹ Im Fürstentum Liechtenstein erfasst dieser Tarif neben dem Vermieten gemäss Art. 14 FL-URG auch das Verleihen gemäss Art. 15 FL-URG, mit einer gemeinsamen Vergütung für beide Nutzungen, welche die bisherigen Vergütungen für das Verleihen gemäss früherem Gemeinsamen Tarif 6b nicht übersteigt (je Verleihvorgang für Tonträger und für Tonbildträger CHF 0.05 und für Bücher CHF 0.025; darin sind die verwandten Schutzrechte im Verhältnis von ¼ zu ¾ enthalten).

6% für Urheberrechte der von den Benutzern gezahlten Entgelte
2% für verwandte Schutzrechte der von den Benutzern gezahlten Entgelte

- b) Die Vergütungen für Tonbildträger betragen:
6% für Urheberrechte der von den Benutzern gezahlten Entgelte
2% für verwandte Schutzrechte der von den Benutzern gezahlten Entgelte
- c) Die Vergütungen für Bücher betragen:
6% für Urheberrechte der von den Benutzern gezahlten Entgelte

4.2 Videotheken

a) Tonträger

Die Vergütung beträgt pro Vermietvorgang

- für Urheberrechte	CHF	0.25
- für verwandte Schutzrechte	CHF	0.08
- zusammen	CHF	0.33

Massgebend ist jeder Vermietvorgang, sei es für die Dauer von Stunden oder von Tagen.

An die Stelle einer Vergütung pro Vermietvorgang kann im Einverständnis zwischen Verwertungsgesellschaften und massgebenden Verbänden der Vermieter eine Einmalabgabe für jeden zur Miete angebotenen Tonträger treten.

In jedem Fall ist jedoch eine Mindestvergütung zu entrichten, welche sich nach der Gesamtzahl der zur Miete angebotenen Tonträger berechnet. Sie beträgt pro Geschäft und Quartal, zahlbar einmal jährlich:

- bis 300 Tonträger	CHF	60.-
- und für jede weitere 300 Tonträger oder Teile davon	CHF	60.-

b) Tonbildträger

Die Vergütung wird in der Form einer Einmalabgabe für jeden in der Abrechnungsperiode erworbenen und zur Miete angebotenen Tonbildträger festgelegt und beträgt

CHF 7.30

In jedem Fall ist jedoch eine Mindestvergütung zu entrichten, die sich nach der Gesamtzahl der zur Miete angebotenen Tonbildträger berechnet. Sie beträgt pro Geschäft und Quartal, zahlbar einmal jährlich:

	bis	50	Tonbildträger	CHF	18.40
über	50	und bis	100	Tonbildträger	CHF 36.80
über	100	und bis	300	Tonbildträger	CHF 98.10
über	300	und bis	600	Tonbildträger	CHF 183.10
über	600	und bis	1000	Tonbildträger	CHF 294.30
über	1000	und bis	1500	Tonbildträger	CHF 416.90
über	1500	und bis	2000	Tonbildträger	CHF 539.50
über	2000	und bis	2500	Tonbildträger	CHF 662.10
über	2500	und bis	3000	Tonbildträger	CHF 784.80
über	3000	und bis	3500	Tonbildträger	CHF 907.40
über	3500	und bis	4000	Tonbildträger	CHF 1030.00
pro weitere 500 Tonbildträger oder Teile davon				CHF	73.55

Werden mehr als 5000 Tonbildträger zur Miete angeboten, so wird die Mindestvergütung auf 5000 Tonbildträger beschränkt.

c) Ermässigung

Videotheken erhalten eine Ermässigung von 5%, wenn sie mit ProLitteris für die Abrechnung der Vermietentschädigung einen Vertrag schliessen und die Vertragsbedingungen einhalten.

Eine zusätzliche Ermässigung von 5% wird denjenigen Videotheken gewährt, die Mitglieder eines schweizerischen Verbandes von Vermietern sind, der die Verwertungsgesellschaften bei der Durchführung des Tarifs unterstützt, insbesondere durch die Meldung der von den Lieferanten an die Vermieter gelieferten Ton- und Tonbildträger.

d) Urheberrechte und verwandte Schutzrechte

Soweit neben den Urheberrechten auch verwandte Schutzrechte betroffen sind (Tonträger und Tonbildträger), so sind die verwandten Schutzrechte mit einem Anteil von 25% in den Vergütungen inbegriffen.

4.3 Zuschlag bei Rechtsverletzungen

Die Vergütung wird verdoppelt, wenn sich der Vermieter schuldhaft durch unrichtige, lückenhafte Angaben oder Abrechnungen einen unrechtmässigen Vorteil verschafft oder hätte verschaffen können.

4.4 Steuern

Die in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Vermieter zum jeweils anwendbaren Steuersatz zusätzlich an ProLitteris (CHE-108.028.505 MWST) geschuldet.

5 Abrechnung

5.1 Bibliotheken

5.1.1 Die Vergütung und gegebenenfalls weiteren Forderungen ergeben sich für jeden Vermieter jährlich aus dem folgenden Ablauf, unter Vorbehalt von Ziffer 5.1.6. Angaben, Mitteilungen und Nachweise erfolgen in einer von ProLitteris anerkannten Weise schriftlich oder elektronisch.

5.1.2 Der Vermieter meldet jährlich bis Ende März die folgenden Angaben korrekt und vollständig (Werte des vorangehenden Kalenderjahres brutto in CHF, „Bemessungsgrundlagen“):

- Allgemeine Pauschalzahlungen, d.h. Entgelte für die Einschreibung, Mitgliedschaft und Abonnemente für alle Werkgattungen.
- Besondere Pauschalzahlungen, d.h. Entgelte für bestimmte Werkgattungen (Bücher, Tonträger, Tonbildträger).
- Einzelzahlungen, d.h. Entgelte für einzelne Überlassungsvorgänge, aufgeteilt auf Bücher, Tonträger und Tonbildträger.

Von den allgemeinen Pauschalzahlungen ist ein pauschaler Abzug von 50% zulässig.

Sofern sich Zahlungen nicht direkt einer einzelnen Werkgattung zuordnen lassen, sind die Beträge im Verhältnis der Bestände aufzuteilen, zu deren Überlassung die Zahlung berechtigt.

Liegen die Bemessungsgrundlagen innert Frist nicht korrekt und vollständig vor oder verlangt ProLitteris zusätzliche Angaben, so meldet der Vermieter die Angaben innert Nachfrist.

- 5.1.3 Liegen die Bemessungsgrundlagen nach Abschluss des Meldeverfahrens nicht korrekt und vollständig vor, so schätzt ProLitteris die Bemessungsgrundlagen. Innert 30 Tagen nach Mitteilung der Einschätzung kann der Vermieter den begründeten und belegten Nachweis erbringen, dass die Vergütung unberechtigt ist oder dass ProLitteris die Bemessungsgrundlagen offensichtlich und wesentlich unrichtig geschätzt hat.

Nach Ablauf der Frist bestätigt ProLitteris die provisorische Einschätzung oder passt sie an, sofern die Vergütung aufgrund der Begründung und der Belege unberechtigt oder die Bemessungsgrundlage offensichtlich und wesentlich unrichtig ist. Die definitive Einschätzung ist verbindlich und gilt als vom Vermieter anerkannt; verspätete Einreden, Einwendungen und Informationen werden nicht berücksichtigt.

Für die Schätzung der Bemessungsgrundlagen schuldet der Vermieter einen Verwaltungskostenzuschlag von 10% auf die geschuldete Vergütung, mindestens jedoch CHF 100.00.

- 5.1.4 Nach Abschluss des Meldeverfahrens stellt ProLitteris die geschuldete Vergütung in Rechnung, ergänzt gegebenenfalls um den vorstehend erwähnten Verwaltungskostenzuschlag.

Wird die Forderung nicht innert Frist beglichen, so wird der Vermieter gemahnt und schuldet eine Mahngebühr von CHF 50.

Bleibt die vollständige Zahlung der Forderung aus, so kann ProLitteris ohne weiteres rechtliche Schritte einleiten und ist berechtigt, die ausstehende Forderung an ein Inkassounternehmen abzutreten.

- 5.1.5 ProLitteris kann jederzeit Dokumente und Einsicht in die Buchhaltung verlangen und/oder eine zur Vertraulichkeit verpflichtete Fachperson mit der Einsichtnahme und Prüfung beauftragen; werden erhebliche Abweichungen von den Angaben des Vermieters festgestellt, so trägt der Vermieter die Kosten der Fachperson.
- 5.1.6 Für Bibliotheken der Kantone und Gemeinden entfallen das Meldeverfahren und die Rechnungsstellung an die einzelnen Bibliotheken, soweit die Kantone die Vergütungen anstelle der Bibliotheken anerkennen und zahlen. ProLitteris ist nur dann verpflichtet, die Kantone als Nutzer anstelle der Bibliotheken zu behandeln, wenn sämtliche Kantone die Vergütungen sämtlicher Bibliotheken der Kantone und Gemeinden übernehmen inkl. den Vergütungen der Bibliotheken für interne Nutzungen in Organisationen (Gemeinsame Tarife 8 und 9). Für Auskünfte an die Verwertungsgesellschaften gilt Art. 51 URG.
- 5.1.7 ProLitteris kann zur Umsetzung dieses Tarifs mit Nutzern und mit Nutzerverbänden Verträge schliessen und darin Vergütungen für mehrere Jahre festlegen. Die Verwertungsgesellschaft kann einem Nutzerverband, der die Vergütungen einzieht, eine Provision zahlen und/oder einen Rabatt gewähren.

5.2 Videotheken

5.2.1 Die Vermieter geben ProLitteris jährlich bis Ende März für das vorangehende Kalenderjahr alle zur Berechnung der Vergütung erforderlichen Angaben bekannt, gesondert für jedes Geschäft, insbesondere

- Anzahl der vom Vermieter in der Abrechnungsperiode erworbenen Tonbildträger, welche zur Miete angeboten werden;
- Anzahl der Tonträger-Vermietungen in dieser Periode;
- Gesamtbestand der zur Miete angebotenen Ton- und Tonbildträger.

5.2.2 Der Vermieter und ProLitteris können abweichende Abrechnungsmodalitäten vereinbaren, um die Verwaltungskosten auf beiden Seiten zu reduzieren.

5.2.3 ProLitteris kann vom Vermieter ein Verzeichnis der zur Miete angebotenen Träger verlangen.

5.2.4 Die Vermieter gewähren ProLitteris zur Prüfung der Angaben auf Verlangen Einsicht in ihre Bücher. ProLitteris wahrt das Geschäftsgeheimnis.

5.2.5 ProLitteris kann Belege für die Angaben der Vermieter verlangen.

5.2.6 Werden die Angaben oder Belege auch nach einer schriftlichen Mahnung innert Nachfrist nicht eingereicht oder verweigert der Vermieter Einsicht in seine Bücher, so kann ProLitteris die nötigen Erhebungen auf Kosten des Vermieters durchführen oder durchführen lassen; sie kann ferner die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen.

Alternativ kann ProLitteris von Videotheken je nach Gesamtbestand der zur Miete angebotenen Träger folgende Vergütung pro Quartal verlangen, zahlbar einmal jährlich:

- Tonträger

	bis	300	Tonträger	CHF	120.00
Bei je weiteren 300			Tonträgern oder Teilen davon	CHF	120.00

- Tonbildträger

	bis	50	Tonbildträger	CHF	36.80
über 50	und bis	100	Tonbildträger	CHF	73.60
über 100	und bis	300	Tonbildträger	CHF	196.20
über 300	und bis	600	Tonbildträger	CHF	366.20
über 600	und bis	1000	Tonbildträger	CHF	588.60
über 1000	und bis	1500	Tonbildträger	CHF	833.80
über 1500	und bis	2000	Tonbildträger	CHF	1079.00
über 2000	und bis	2500	Tonbildträger	CHF	1324.20
über 2500	und bis	3000	Tonbildträger	CHF	1569.60
über 3000	und bis	3500	Tonbildträger	CHF	1814.80
über 3500	und bis	4000	Tonbildträger	CHF	2060.00
pro weitere 500			Tonbildträger oder Teile davon	CHF	147.10

6 Zahlungen

6.1 Alle Rechnungen von ProLitteris sind innert 30 Tagen zahlbar.

7 Geltungsdauer

- 7.1 Dieser Tarif gilt vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026.
- 7.2 Bei wesentlichen Veränderungen kann der Tarif vorzeitig revidiert werden.
- 7.3 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich der Tarif bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Beschluss der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, mit dem der neue Tarif festgelegt wird.